OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-552398/11/KH

Datum:
Linz, 25. April 2023

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde der G B, vertreten durch Rechtsanwälte W O G, X, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 14. Juni 2022, GZ: BHLLBA-2022-528239/8-JE, betreffend einen Behandlungsauftrag nach § 73 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird teilweise stattgegeben und der Spruch des angefochtenen Bescheides insoweit abgeändert, als die Frist zur Entfernung und Entsorgung der unter Z. 1 bis 23 aufgezählten Abfälle mit 30. Juni 2023 sowie die Frist zur Übermittlung von Entsorgungsnachweisen mit 3. Juli 2023 festgesetzt werden und folgender Satz angefügt wird:
„Alternativ dazu können diese Abfälle unter Einhaltung der oben genannten Entfernungsfrist in einer geeigneten Lagerhalle oder auf einer befestigten, dafür geeigneten Lagerfläche, der bzw. die der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vor der Durchführung der Umlagerung bekanntzugeben ist, geordnet gelagert werden."

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Bescheid vom 14. Juni 2022, GZ: BHLLBA-2022-528239/8-JE, wurde G B (im Folgenden: Beschwerdeführerin – Bf) von der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde), nachstehend aufgelistete, auf dem Grundstück Nr. X, KG S, Marktgemeinde Kronstorf abgelagerte, nicht gefährliche Abfälle, bis spätestens 30. Juni 2022 einem zur Sammlung oder Behandlung derartiger Abfälle Befugten zu übergeben und die entsprechenden Entsorgungsnachweise der belangten Behörde bis spätestens 1. Juli 2022 unaufgefordert zu übermitteln.

2. In ihrer binnen offener Frist erhobenen Beschwerde brachte die Bf zusammengefasst vor, dass es sich bei den vorliegenden Gegenständen nicht um Abfälle handle. Im Gutachten des Amtssachverständigen für Abfalltechnik werde nicht auf die Verwertbarkeit und Verwendbarkeit der Teile eingegangen, wobei die Hallenteile weiterhin benötigt würden. Sollte es optisch nicht gefallen, dass Hallenteile gelagert werden, hätte man nach dem Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz vorgehen sollen, im Fall einer Gefährdung des Grundwasserhaushaltes nach dem WRG.
Beantragt werden die Aufhebung des Bescheides und Durchführung einer mündlichen Verhandlung.

3. Die belangte Behörde übermittelte die Beschwerde mit dem Bezug habenden Verwaltungsakt an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

4. Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens vor dem Verwaltungsgericht wurde am 18. Jänner 2023 eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt. Zu dieser sind der Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin, welche entschuldigt war, sowie die Vertreterin der belangten Behörde und der Amtssachverständige für Abfalltechnik erschienen.

5. Nach Durchführung der mündlichen Verhandlung ergab sich die Notwendigkeit, weitere Stellungnahmen aus naturschutzfachlicher bzw. wasserfachlicher Sicht zu den möglichen Beeinträchtigungen der in § 1 Abs. 3 AWG 2002 genannten öffentlichen Interessen einzuholen.

6. Der naturschutzfachlich Amtssachverständige führte in seiner Stellungnahme vom 25. Jänner 2023 Folgendes aus:

„Die vorhandenen Ablagerungen stehen in keinem Zusammenhang mit den auf den angrenzenden Flächen stattfindenden landwirtschaftlichen bzw. forstlichen Nutzungen. Es handelt sich nicht um übliche bzw. typische Materialien, die für die Waldnutzung erforderlich sind oder bei der Waldnutzung anfallen. Während beispielsweise Holzlagerungen oder das Abstellen forstlicher Geräte typischerweise in (Wirtschafts)wäldern zu erwarten sind und diese Arten der Lagerungen auch mit der (legitimen) Waldnutzung in Verbindung gebracht werden können, bestehen die ggst. Ablagerungen aus div. größeren Eisen- oder Betonteilen (siehe im Akt befindliche Fotodokumentationen, u.a. in meiner Stellungnahme vom 4.10.2021) wie Stahlträgern u.a. die mit der Waldbewirtschaftung oder der landwirtschaftlichen Nutzung grundsätzlich nichts zu tun haben und auf dem ggst. Grundstück auch nicht erwartbar sind.

Die Teile wurden innerhalb einer Waldfläche bzw. vor dem Hintergrund bestehender Bestockung (Gehölzfläche) abgelagert und entfalten daher keine nennenswerte Fernwirkung. Der Anblick unmittelbar vor Ort wird zwar teilweise ebenfalls durch bestehende Überwucherungen abgeschwächt, bleibt aber unästhetisch und steht im krassen Gegensatz zur landschaftlichen Erscheinung der angrenzenden Waldflächen. Die abgelagerten Materialien treten als auffällige Fremdkörper im Gesamtgefüge vor Ort in Erscheinung und widersprechen eindeutig der allgemeinen Landschaftsästhetik.

Die abgelagerten Materialien erwecken aufgrund ihres Erscheinungsbildes nicht den Eindruck, als ob sie jederzeit wiederverwendet werden könnten oder sollen, sondern führen zu der Vermutung, dass hier Dinge über einen sehr langen Zeitraum gelagert werden, die wohl eher nicht wieder einer Verwendung zugeführt werden sollen, sondern hier „entsorgt" wurden. Somit entsteht beim Betrachter das Bild einer Entsorgung von Abfällen (Mülldeponie) im Wald bzw. am Waldrand, die sich klar abhebt vom durch natürlichen Bewuchs geprägten Umfeld.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die abgelagerten Materialien und die Art der Ablagerung die Harmonie des durch natürlichen Bewuchs geprägten Umfeldes unmittelbar vor Ort massiv stören und beeinträchtigen und dass diese Störung im Landschaftsbild keineswegs landschaftstypisch ist oder mit der Nutzung der angrenzenden Flächen in Zusammenhang gebracht werden könnte. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes auf größere Entfernungen liegt nicht vor, die angeführten Beeinträchtigungen sind „nur" unmittelbar vor Ort gegeben."

7. Der Amtssachverständige für Hydrogeologie führt in seiner Stellungnahme vom 14. März 2023 aus, dass am 8. März 2023 ein Lokalaugenschein durchgeführt wurde, um festzustellen, inwieweit die betreffenden Gegenstände in Kontakt mit wassergefährdenden Stoffen (zB Schmiermittel) gekommen sind, sodass daraus eine Wassergefährdung ableitbar wäre. Zusammengefasst wird ausgeführt, dass die vorgefundenen Metall- und Betonteile augenscheinlich keine Anlagerungen von

Schmiermitteln oder anderen wassergefährdenden Stoffen aufweisen und ein Emissionsverhalten der Teile selbst – in einem Umfang, dass eine Grundwassergefährdungen zu erwarten wäre –, nicht vorliegt.

8. Die naturschutzfachliche sowie die hydrogeologische Stellungnahme wurden mit Schreiben vom 16. März 2023 zum Parteiengehör ausgesandt, wobei keine Partei eine Stellungnahme dazu abgab.

II. Aus Sicht des Verwaltungsgerichts steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

1. Auf dem Grundstück Nummer X KG S, welches im Eigentum der Bf steht, wurden bei einem von einem abfalltechnischen Amtssachverständigen durchgeführten Lokalaugenschein am 14. April 2022 nachstehende Gegenstände vorgefunden:

„1. 6 Stk. Kfz-Altreifen - siehe Foto 9 und 10
2. 2 Stk. Riesentraversen, Farbe: rot, Länge: ca. 14 m, Höhe: ca. 1 m, Breite: ca. 40 cm -siehe Foto 10
3. Diverses am Boden lagerndes Verpackungsholz - siehe Foto 11
4. 1 Stk. gelbe Traverse - siehe Foto 12
5. 4 Stk. orange Traversen, Länge: ca. 3 - 4 m - siehe Foto 13
6. 1 Stk. Metallstützfuß, Farbe: blau, Länge: ca. 5 m - siehe Foto 14
7. 2 Stk. metallische Böden in Form eine Riffelbleches sowie eine nicht näher definierbare graue Metallkonstruktion mit den Ausmaßen von 3 m Länge und 1 ,5 m Breite - siehe Foto 15 und 16
8. 1 Stk. altes Metallflügeltor, bestehend aus 4 Elementen, Breite: 1 m, Länge: ca. 5 m - siehe Foto 17 und 18
9. Nicht näher definierbare Metallkonstruktionen in grauer-weißer Farbe, Breite: ca. 2 m, Länge: ca. 6 m sowie diverse längliche Metallteile, bestehend aus Rohren, alten Lampen, Traversen, Blechteilkonstruktionen usw., durchschnittliche Länge ca. 5 - 6 m - siehe Foto 19, 20, 21 und 22
10. Diverse bereits im Boden stark verwachsene, nicht näher definierbare Metallteile - siehe Foto 23
11. 3 Stk. Metalltraversen, Länge: ca. 5 - 6 m, Breite: ca. 25 cm, Höhe: ca. 20 cm - siehe Foto 24
12. 6 Stk. stark verrostete Metalltraversen, Länge: ca. 5 - 6 m, Breite: ca. 25 cm, Höhe: ca. 20 cm - siehe Foto 25
13. 5 Stk. stark verrostete Metallstützen mit Betonsockel - siehe Foto 26, 27 und 28
14. Massiv im Boden verwachsene ehemalige Metallschienen, stark verrostet sowie nicht näher definierbare Metallteile in einer durchschnittlichen Länge von je ca. 4 m - siehe Foto 29, 30, 31 und 32
15. 2 Stk. zerbrochene lose auf dem Boden lagernde Betondeckenelemente, Breite: 1 m, Länge: ca. 2,5 m - siehe Foto 33 und 34
16. 1 Stk. Hallenkrankonstruktionen, Farbe: grün, bestehend aus diversen Traversen,

Rolleinheit, Antriebseinheit usw. - siehe Foto 35 und 36
17. 1 Stk. Kunststoffbodenbelag - siehe Foto 37
18. 2 Stk. Hallenkonstruktion, Farbe: grün, Länge: ca. 4 m, bestehend aus Rollen und angebauten, nicht näher definierbaren Konstruktionsteilen - siehe Foto 38
19. 1 Stk. blaues Kunststoffbodenbelagteilstück ca. 1 m 2 groß - siehe Foto 39
20. 8 Stk. stark verrostete Großtraversenteile, Farbe: gelb und grün, Länge: 10 m- siehe Foto 40 und 41
21. 1 Stk. 200 I Stahlspundfass, Farbe: blau mit nicht bekanntem Inhalt - siehe Foto 42
22. 1 Stk. Hallenkonstruktionsteil, vermutlich Hallenkran, Farbe: rot, mit Geheinheit und Geländer, Länge: 11m- siehe Foto 43, 44 und 45
23. 2 Stk. ca. 10 m lange Metalltraversenteile, Farbe: blau - siehe Foto 46, 47 und 48"

[Hervorhebungen nicht übernommen]

2. Der Amtssachverständige hielt dazu in seinem Gutachten fest, dass es sich aus fachlicher Sicht bei den unter den Punkten 1 bis 22 beschriebenen Gegenständen um nicht gefährliche Abfälle handle, da sich diese in einem äußerst desolatem Zustand befänden bzw. aufgrund ihres Zustandes nicht mehr bestimmungsgemäß verwendet werden könnten. Die Art der Lagerung der Abfälle zeige insbesondere, dass der Eigentümer an einer weiteren Nutzung der Gegenstände kein Interesse habe. Zudem sei bei den vorgefundenen Lagerungen davon auszugehen, dass sich der Zustand der Gegenstände mit der Zeit weiter verschlechtern werde, dadurch sei keinesfalls eine werterhaltende Lagerung der Gegenstände ableitbar. Betreffend eine mögliche Umweltgefährdung könne unter Berücksichtigung des ungesicherten Untergrundes eine Gefährdung des Bodens oder des Grundwassers eintreten und sei eine Beeinträchtigung der Umwelt über das unvermeidliche Ausmaß hinaus insbesondere durch die in relevanter Menge vorgefundenen Metallabfälle auf ungesicherten Untergrund nicht auszuschließen. [Behördenakt – ON 5]

3. In ihrer im Rahmen des Parteiengehörs zu diesem Gutachten abgegebenen Stellungnahme vom 4. Juni 2022 führte die Bf aus, dass es sich bei den Stahlträgern um Träger handle, die in farbriksneuem, sehr gutem gebrauchten und neuwertigen feuerverzinkten Zustand seien. Die vorgefundenen sechs Stück Altreifen ohne Felgen seien weder aus ihrem Besitz bzw. könne sie keinerlei Auskunft über deren Herkunft geben. Die gesamten Stahlträger und Stahlkomponenten seien hochwertige Industriestahlträger für den vorgesehenen Hallenbau bzw. Scheunenbau und kein Abfall. Das Metallflügeltor gehöre zur geplanten Halle. Die sogenannten ehemaligen Gleisbaukörper seien Unterlagen und Hilfswerkzeuge für die leichtere Fertigung und Bearbeitung der vorgefundenen Stahlbauträger. Die mindestens fünf Stück Metallstützen seien tatsächlich Hallenstützen und keineswegs gefährlicher Abfall. Diese Betonelemente seien tatsächlich bewegliche mobile Unterlagen anstelle von Holzeisenbahnschwellen zur Unterlage von Stahlbauträgern.

Der vorgefundene blaue PVC-Belag sei weder aus ihrem Besitz, noch würde er von ihr genutzt, weshalb sie hier von einer illegalen Ablagerung auf ihrem Grundstück ausgehe. Das blaue Spundfass stamme ebenfalls nicht aus ihm Eigentum und sei wieder von ihr, noch von sonst einer ihr bekannten Person dort deponiert worden. Die angeführten Lampen bestünden hinsichtlich ihres Grundkörpers aus feuerverzinktem Stahlbau und würden üblicherweise bis dato für die Beleuchtung von Geh- und Fahrwegen sowie von Parks und Grundstücken verwendet. Die vorgefundenen Holzabfälle seien ebenfalls nicht aus ihrem Besitz, es handle sich auch hier um eine illegale Fremdablagerung.
Diese Holzteile, der PVC-Belag sowie das blaue Spundfass würden von ihr als umweltverantwortliche Bürgerin selbstverständlich entsorgt. [Behördenakt – ON 7]

4. In der Folge erging der im gegenständlichen Beschwerdeverfahren angefochtene Bescheid, mit dem der Bf aufgetragen wurde, die unter Z. 1 aufgezählten nicht gefährlichen Abfälle bis spätestens 30. Juni 2022 einem zur Sammlung oder Behandlung derartiger Abfälle Befugten zu übergeben und die entsprechenden Entsorgungsnachweise der belangten Behörde bis spätestens 1. Juli 2022 unaufgefordert zu übermitteln.

5. Zur Frage einer möglichen Gefährdung von Boden und Grundwasser wurde nach der vor dem Verwaltungsgericht am 18. Jänner 2023 durchgeführten mündlichen Verhandlung eine Stellungnahme des Amtssachverständigen für Hydrogeologie eingeholt, welche ergab, dass durch die gelagerten Gegenstände keine Gefahren für das Grundwasser zu befürchten sind. [ON 9]

6. Die nach der mündlichen Verhandlung eingeholte naturschutzfachliche Stellungnahme betreffend eine mögliche erhebliche Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes hatte zum Inhalt, dass die abgelagerten Materialien und die Art der Ablagerung die Harmonie des durch natürlichen Bewuchs geprägten Umfeldes unmittelbar vor Ort massiv stören bzw. beeinträchtigen und dass diese Störung im Landschaftsbild keineswegs landschaftstypisch ist oder mit der Nutzung der angrenzenden Flächen in Zusammenhang gebracht werden könnte. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes auf größere Entfernungen liegt jedoch nicht vor, die angeführten Beeinträchtigungen sind nur unmittelbar vor Ort gegeben. [ON 8]

7. Die Punkte 1., 3., 7., 17. und 19. des angefochtenen Bescheides blieben unbekämpft.

III. Beweiswürdigung:

1. Das Verwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den mit der Beschwerde vorgelegten Behördenakt, Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 18. Jänner 2023 sowie Einholung von fachlichen Stellungnahmen aus dem Bereich Natur- und Landschaftsschutz sowie Hydrogeologie.

2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich eindeutig und widerspruchsfrei aus den in den eckigen Klammern genannten Beweismitteln. Hinsichtlich der zum Parteiengehör übermittelten natur- und wasserfachlichen Stellungnahmen ist festzuhalten, dass beide Parteien keine weiteren Eingaben bzw. Stellungnahmen dazu erstattet haben.

3. Während gemäß der hydrogeologischen Stellungnahme keinerlei Beeinträchtigungen des Bodens bzw. Grundwassers zu befürchten sind, wird in der naturschutzfachlichen Stellungnahme eindeutig festgehalten, dass die Harmonie des durch natürlichen Bewuchs geprägten Umfeldes unmittelbar vor Ort massiv gestört bzw. beeinträchtigt wird. Beide Stellungnahmen sind schlüssig und nachvollziehbar.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes festzuhalten:

1. Rechtsgrundlagen:

Die maßgeblichen Bestimmungen des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 (AWG 2002) lauten wie folgt:

Gemäß § 2 Abs. 1 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002) sind
„Abfälle im Sinne dieses Bundesgesetzes bewegliche Sachen,
1. deren sich der Besitzer entledigen will oder entledigt hat oder
2. deren Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich ist, um die öffentlichen Interessen (§ 1 Abs. 3) nicht zu beeinträchtigen."

Gemäß § 1 Abs. 3 AWG 2002 ist
„im öffentlichen Interesse die Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich, wenn andernfalls
1. die Gesundheit der Menschen gefährdet oder unzumutbare Belästigungen bewirkt werden können,
2. Gefahren für Wasser, Luft, Boden, Tiere oder Pflanzen und deren natürliche Lebensbedingungen verursacht werden können,
3. die nachhaltige Nutzung von Wasser oder Boden beeinträchtigt werden kann,

4. die Umwelt über das unvermeidliche Ausmaß hinaus verunreinigt werden kann,
5. Brand- oder Explosionsgefahren herbeigeführt werden können,
6. Geräusche oder Lärm im übermäßigen Ausmaß verursacht werden können,
7. das Auftreten oder die Vermehrung von Krankheitserregern begünstigt werden können,
8. die öffentliche Ordnung und Sicherheit gestört werden kann oder
9. Orts- und Landschaftsbild sowie Kulturgüter erheblich beeinträchtigt werden können."

§ 15 Abs. 1 und 3 AWG 2002 lauten wie folgt:
„(1) Bei der Sammlung, Beförderung, Lagerung und Behandlung von Abfällen und beim sonstigen Umgang mit Abfällen sind
1. die Ziele und Grundsätze gemäß § 1 Abs. 1 und 2 zu beachten und
2. Beeinträchtigungen der öffentlichen Interessen (§ 1 Abs. 3) zu vermeiden.

(3) Abfälle dürfen außerhalb von
1. hiefür genehmigten Anlagen oder
2. für die Sammlung oder Behandlung vorgesehenen geeigneten Orten nicht gesammelt, gelagert oder behandelt werden. Eine Ablagerung von Abfällen darf nur in hiefür genehmigten Deponien erfolgen."

Gemäß § 73 Abs. 1 AWG 2002
„hat die Behörde die erforderlichen Maßnahmen dem Verpflichteten mit Bescheid aufzutragen oder das rechtswidrige Handeln zu untersagen, wenn
1. Abfälle nicht gemäß den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes, nach diesem Bundesgesetz erlassenen Verordnungen, nach EG-VerbringungsV oder nach EG-POP-V gesammelt, gelagert, befördert, verbracht oder behandelt werden oder
2. die schadlose Behandlung der Abfälle zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der öffentlichen Interessen (§ 1 Abs. 3) geboten ist."

2. Rechtliche Beurteilung:

2.1. Grundlage für die Erteilung eines Behandlungsauftrages gemäß § 73 AWG 2002 ist die Einstufung der verfahrensgegenständlichen Objekte als Abfall: Um eine Sache als Abfall im Sinne des AWG 2002 zu qualifizieren, muss gemäß § 2 Abs. 1 AWG 2002 entweder der subjektive (= Entledigung bzw. Entledigungsabsicht) oder der objektive Abfallbegriff (= mögliche Beeinträchtigung von öffentlichen Interessen im Sinne des § 1 Abs. 3 AWG 2002) erfüllt sein.

2.2. Zur Frage der Erfüllung des objektiven Abfallbegriffes ist im vorliegenden Fall insbesondere auf die naturschutzfachliche Stellungnahme vom 24. Jänner 2023 hinzuweisen, in welcher der Sachverständige ausführt, dass die abgelagerten Materialien und die Art der Ablagerung die Harmonie des durch natürlichen Bewuchs geprägten Umfeldes unmittelbar vor Ort massiv stören bzw.

beeinträchtigen und dass diese Störung im Landschaftsbild keineswegs landschaftstypisch ist oder mit der Nutzung der angrenzenden Flächen in Zusammenhang gebracht werden könnte, wobei eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes auf größere Entfernungen nicht vorliegt.

Im Hinblick auf eine mögliche Beeinträchtigung von öffentlichen Interessen im Sinne des § 1 Abs. 3 AWG 2002, in concreto Z. 9 („Orts- und Landschaftsbild sowie Kulturgüter erheblich beeinträchtigt werden können"), ist hinsichtlich der gelagerten Gegenstände somit festzuhalten, dass diese in ihrer Gesamtheit am gegenständlichen Lagerort in der beim Lokalaugenschein am 14. April 2022 festgestellten Art und Weise ihrer Lagerung das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können, da die Harmonie des durch natürlichen Bewuchs geprägten Umfeldes unmittelbar vor Ort massiv gestört bzw. beeinträchtigt wird und diese Störung im Landschaftsbild keineswegs landschaftstypisch ist oder mit der Nutzung der angrenzenden Flächen in Zusammenhang gebracht werden kann. Aufgrund der (nicht nur möglichen) Beeinträchtigung eines in § 1 Abs. 3 AWG 2002 genannten öffentlichen Interesses ist somit der objektive Abfallbegriff als erfüllt anzusehen.

Die Punkte 1., 3., 7., 17. und 19. des angefochtenen Bescheides sind unbekämpft geblieben, wobei die Bf in der Beschwerde hiezu ausführte, dass es sich dabei um Fremdablagerungen handle und ihr der Verursacher nicht bekannt sei, wobei sie diese Gegenstände als umweltbewusste Bürgerin jedoch entsorgen werde.
Dazu ist festzuhalten, dass nach ständiger höchstgerichtlicher Judikatur der Behandlungsauftrag (auch) in diesen Punkten zu bestätigen ist, weil es sich im Zeitpunkt der Erlassung des Behandlungsauftrags bei diesen Gegenständen um Abfälle gehandelt hat.

2.3. Durch die Lagerung der genannten Abfälle am verfahrensgegenständlichen Lagerort hat die Bf diese außerhalb einer hiefür genehmigten Anlage bzw. außerhalb eines für die Sammlung oder Behandlung von Abfällen vorgesehenen, geeigneten Ortes gelagert.

In diesem Fall sind dem Verpflichteten gemäß § 73 Abs. 1 AWG 2002 die erforderlichen Maßnahmen mit Bescheid aufzutragen (oder das rechtswidrige Handeln zu untersagen). Unter Berücksichtigung des auch von der Verwaltung zu beachtenden Verhältnismäßigkeitsprinzips ist als erforderliche Maßnahme iSd § 73 Abs. 1 AWG 2002 jene Maßnahme anzusehen, die von allen im konkreten Einzelfall zur Herstellung des rechtmäßigen Zustandes in Betracht kommenden am wenigsten in die Rechte des Verpflichteten eingreift. Ein den Vorschriften des AWG 2002 entsprechender Zustand kann nur durch die Entfernung der im angefochtenen Bescheid genannten Gegenstände von ihrem derzeitigen Lagerort erreicht werden.

In seinem Erkenntnis vom 23. April 2014, 2013/07/0178, hat der Verwaltungsgerichtshof allerdings auch festgehalten, dass „erforderliche Maßnahmen" im Sinne des § 73 Abs. 1 Z 2 AWG 2002 nicht nur solche der Abfallbehandlung selbst sein können, sondern auch andere Maßnahmen zur Hintanhaltung der Beeinträchtigung der Schutzinteressen des § 1 Abs. 3 AWG 2002 in Frage kommen.

Die am derzeitigen Lagerort gelagerten Gegenstände sind wie erwähnt aufgrund der erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes (§ 1 Abs. 3 Z. 9 AWG 2002) zwar von dort zu entfernen, es handelt sich dabei jedoch um nicht gefährliche Abfälle, die entsprechend den Ergebnissen des Ermittlungsverfahrens vor dem Verwaltungsgericht nicht geeignet sind, weitere in § 1 Abs. 3 AWG 2002 genannte öffentliche Interessen zu beeinträchtigen.
Somit wäre im Sinn der oben zitierten Judikatur unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsprinzips als erforderliche Maßnahme gemäß § 73 Abs. 1 Z. 2 AWG 2002 auch eine Umlagerung der Gegenstände in eine geeignete Lagerhalle – was aufgrund des dadurch bewirkten Witterungsschutzes einem Werterhalt der Gegenstände am meisten entgegenkäme – oder auf eine befestigte, geeignete Lagerfläche im Freien in geordneter Form möglich. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang nochmals auf das Erfordernis, dass durch die Lagerung der Gegenstände keine Möglichkeit einer Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 3 AWG 2002 genannten öffentlichen Interessen eröffnet werden darf, wobei im vorliegenden Fall an einem zukünftigen Lagerort – neben der Berücksichtigung der weiteren in § 1 Abs. 3 leg. cit. genannten öffentlichen Interessen – insbesondere eine mögliche erhebliche Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes iSd § 1 Abs. 3 Z. 9 AWG 2002 zu vermeiden ist.

Sollte die Bf die alternativ vorgeschriebene Umlagerung der Gegenstände in Anspruch nehmen, wird sie verpflichtet, der belangten Behörde den in Aussicht genommenen neuen Lagerort vor der Umlagerung der Gegenstände bekanntzugeben, um zu gewährleisten, dass die Eignung des Lagerortes geprüft werden kann.

Aufgrund des zwischenzeitigen Ablaufs der im angefochtenen Bescheid für die Entsorgung der Abfälle bzw. Vorlage von Entsorgungsnachweisen vorgeschriebenen Frist war diese neu festzusetzen, wobei für die alternative Umlagerung der Gegenstände dieselbe Frist gelten soll wie für eine ordnungsgemäße Entsorgung derselben.

Zusammengefasst war das Verwaltungsgericht neben der Bestätigung des angefochtenen Bescheides unter Hinweis auf die obigen Ausführungen gehalten, im Rahmen des Beschwerdeverfahrens zusätzlich zur Vorschreibung der Entsorgung der verfahrensgegenständlich gelagerten Abfälle eine alternative Maßnahme, welche unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsprinzips den

Schutz der öffentlichen Interessen dennoch gewährleistet, vorzuschreiben. In diesem Sinn war daher der Spruch des angefochtenen Bescheides um diese erforderliche Maßnahme zu ergänzen.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing